

Am 22.7.2013 ist das neu geschaffene Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Die Anwendbarkeit des KAGB auf REIT-Aktiengesellschaften wurde im Rahmen des gesamten Gesetzgebungsverfahrens intensiv diskutiert. Im Konsultationspapier der BaFin zum Anwendungsbereich des KAGB vom 27.3.2013 wurden REITs grundsätzlich als Fonds im Sinne des KAGB eingestuft. In dem am 14.6.2013 veröffentlichten Auslegungsschreiben zum Anwendungsbereich des KAGB rückte die BaFin dagegen dahingehend von ihrem ursprünglichen Standpunkt ab, dass nunmehr im Einzelfall zu prüfen ist, ob REITs in den Anwendungsbereich des KAGB fallen. Diese Kurskorrektur wurde von einschlägigen Verbänden – wie etwa dem Zentralen Immobilien Ausschuss – begrüßt (vgl. PM ZIA vom 18.6.2013). Auch *Merkt* widmet sich in seinem Beitrag der grundsätzlichen Frage nach der Anwendbarkeit des KAGB auf REIT-Aktiengesellschaften. Im Gegensatz zur BaFin lehnt er im Ergebnis jedoch eine mögliche, einzelfallabhängige Anwendbarkeit des KAGB ab.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

Amtliche Leitsätze

BGH: Anpassung von Genussscheinbedingungen nach Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

Schließt eine Gesellschaft, die Genussscheine begeben hat, als abhängige Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ab, sind die Genussscheinbedingungen an die neu geschaffene Lage dergestalt anzupassen, dass jedenfalls in den Fällen, in denen bei Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages davon auszugehen ist, dass die abhängige Gesellschaft in der Zukunft bis zum Ende des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ohne den Vertrag genügend Gewinn ausgewiesen hätte, um die Genussrechte bedienen zu können, sie dies auch nach Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages tun muss, ohne dass es auf die dann ausgewiesenen (fiktiven) Gewinne oder Verluste ankommt; sie darf dann auch den Rückzahlungsanspruch nicht kürzen.

BGH, Urteil vom 28.5.2013 – II ZR 67/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1985-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Beurteilung der Sittenwidrigkeit gesellschaftsvertraglicher Regelungen

a) Die im Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung einer nicht leistungsfähigen Gesellschafterin zur Rückzahlung erheblicher Beträge, die der andere Gesellschafter einlegt und die vereinbarungsgemäß dem im Interesse der Gesellschaft tätigen Ehemann der Gesellschafterin zufließen, ist nicht sittenwidrig, wenn die Ehefrau aufgrund ihrer Gesellschafterstellung ein adäquates wirtschaftliches Eigeninteresse an der mit den Zahlungen verbundenen Förderung des Gesellschaftszwecks hat.

b) Die Beurteilung der Sittenwidrigkeit gesellschaftsvertraglicher Regelungen erfordert eine Gesamtwürdigung unter Einbeziehung aller relevanten Umstände, die zur Zeit des Vertragsschlusses gegeben sind.

BGH, Urteil vom 4.6.2013 – II ZR 207/10

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1985-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Kein Rechtsschutzbedürfnis für einen gleichlautenden zweiten Antrag auf Eintragung in das Handelsregister bei unveränderter Sach- und Rechtslage

Wenn ein Antrag auf eine Eintragung in das Handelsregister zurückgewiesen oder nach einem gerichtlichen Hinweis auf Eintragungshindernisse zurückgenommen wurde, fehlt das Rechtsschutzbedürfnis für einen gleichlautenden Antrag auf Eintragung, wenn sich die Sach- und Rechtslage nicht geändert hat.

BGH, Beschluss vom 9.7.2013 – II ZB 7/13

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1985-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Widerspruch gegen die negative Feststellungsklage einer insolventen GmbH

Der negativen Feststellungsklage, mit welcher die schuldnerische GmbH ihren im Prüfungstermin erhobenen Widerspruch gegen die Feststellung einer Forderung verfolgt, für die ein vorläufig vollstreckbarer Titel vorliegt, kann nicht das Rechtsschutzbedürfnis abgesprochen werden, solange nicht feststeht, dass eine Vollstreckung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht mehr möglich ist.

BGH, Urteil vom 11.7.2013 – IX ZR 286/12

Volltext: [BB-ONLINE BBL2013-1985-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

EU-Kommission: „Made in Germany“ nicht in Gefahr

Die Europäische Kommission weist Berichte über angeblich von ihr geplante Einschränkungen bei

der Verwendung des „Made in Germany“-Labels zurück.

Weder will die Kommission die Herkunftsbezeichnung abschaffen noch erschweren.

Im Gegenteil: Durch die im Februar vorgelegten Vorschläge zur Produktsicherheit wird das Label „Made in Deutschland“ gestärkt und in der gesamten EU rechtlich besser geschützt. In dem Gesetzespaket heißt es dazu: „Bei Produkten, die in der EU hergestellt worden sind, ist als Ursprung entweder die EU oder ein bestimmter Mitgliedstaat anzugeben.“ (Art. 7, Verordnungsentwurf über die Sicherheit von Verbraucherprodukten).

Genauer: die Herkunft eines Produktes ist das Land, wo die letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- und Verarbeitung stattfindet. Eine Tasche, die also in Deutschland aus importiertem Leder zu einer fertigen Tasche verarbeitet wird, gilt dann als „Made in Germany“. Die Vorschläge der Kommission sollen also sicherstellen, dass ein Produkt „Made in Germany“ auch wirklich in Deutschland produziert worden ist.

Zurzeit gibt es kaum gemeinsame Regeln zur Herkunftskennzeichnung, so dass Unternehmen als Herstellungsort ihres Produkts angeben können, was sie wollen. Aber Unternehmen, die in der EU produzieren, sollten ihre Kunden über die Herkunft ihrer Produkte informieren können und gegen falsche Herkunftangaben ihrer Wettbewerber geschützt sein. Deutschland hat keine bindende Gesetzgebung zur Nutzung von „Made in Germany“. Die Verantwortung liegt zurzeit bei den Herstellern. Das OLG Düsseldorf hat aber 2011 ausgeführt, dass Kunden erwarten, dass mit „Made in Germany“ und „Produziert in Deutschland“ gekennzeichnete Waren maßgeblich in Deutschland hergestellt werden. Die Vorschläge der Kommission sind in diesem Sinne.

(PM EU-Kommission vom 9.8.2013)